

» Allgemeine Bedingungen

für die mietweise Überlassung von Standrohrwasserzählern

inklusive Zubehör

Gültig ab 01.01.2026

1. Aus Hydranten des Wasserversorgungsnetzes der SWE oder durch die SWE betriebsgeführten Wasserversorgungsnetze darf nur mit Hilfe SWE-eigener Standrohre Wasser entnommen werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Benutzung durch Dritte ist untersagt.
2. Für entnommenes Wasser ist vom Mieter des Standrohres der jeweils gültige allgemeine Tarifpreis zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten. Es gelten die ergänzenden Bestimmungen der SWE in der jeweils gültigen Fassung, von denen der Mieter ein Exemplar erhalten hat. Der Mieter verpflichtet sich, vom Tag der Überlassung des Standrohres inkl. Wasserzähler die gesamte entnommene Wassermenge einschließlich Zählermiete zu bezahlen.
3. Der Mieter haftet – auch ohne Verschulden – für Verluste und Beschädigungen aller Art am Standrohr und auch für alle Schäden, die durch seinen Gebrauch der SWE oder Dritten entstehen.
4. Das Standrohr ist pfleglich zu behandeln und darf bei Frost nicht benützt werden. Sobald Schäden – auch kleiner Art – entdeckt werden, ist es außer Betrieb zu setzen und die SWE unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Das Standrohr ist spätestens nach Ablauf der Mietzeit an die SWE zurückzugeben. Bei einer vereinbarten Mietzeit von mehr als drei Monaten ist der Mieter verpflichtet, das ihm überlassene Standrohr nach Aufforderung der SWE zur Überprüfung und zum Ablesen des Zählers kurzzeitig abzugeben.
6. Wird das Standrohr nach Ablauf der Mietzeit oder nach Aufforderung zur Überprüfung nicht termingerecht abgegeben, hat der Mieter an die SWE für jeden Tag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe von 10,00 € netto/Tag, höchstens jedoch in Höhe der derzeit gültigen Jahrespauschale zu bezahlen. Der Mieter ist darauf hingewiesen worden, dass bei einer Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe von 10,00 € pro Tag fällig wird.
7. Der Mietpreis für ein Standrohr inklusive Zubehör wird pro Tag und Ausgabedauer zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs.
8. Die Ausleihvoraussetzungen der SWE sind folgende: Nur durch Vorlage eines gültigen Ausweises kann ein Standrohr ausgeliehen werden. Der Ausweis wird kopiert und den Unterlagen beigelegt. Die Unterlagen werden nicht an Dritte weitergeleitet, sie werden nach Abgabe des Standrohres sofort vernichtet.
9. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen, können die SWE das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen. Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rückgabe des Standrohres an die SWE beenden.

10. Die Rückgabe des Standrohres erfolgt unter Vorbehalt einer unverzüglichen Prüfung.
11. Es gelten die ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der SWE sowie die AVB Wasser V in der jeweils gültigen Fassung, die zur Einsichtnahme bei der SWE bereitliegen. Für durch SWE betriebsgeführte Wasserversorgungsnetze gelten die jeweiligen Wasserversorgungssatzungen der Gemeinden, die in den jeweiligen Rathäusern bereitliegen.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.
13. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung. Die Verarbeitungsdauer dieser Daten richtet sich dabei nach den entsprechenden vertraglichen Erfordernissen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Für alle weiteren Informationen nach Art. 13 DSGVO, wie zum Verantwortlichen, zu den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie zu Ihren Betroffenenrechten verweisen wir hierbei auf die entsprechende Datenschutzerklärung für die Standrohrvergabe auf unserer Homepage www.swe.de.